

## **Bedingungen für die Durchführung des Forderungseinzugs**

### **I. Allgemeines:**

1.)

Das Inkassounternehmen (IKU) übernimmt zum Zwecke der Einziehung in und außerhalb der BRD titulierte und nicht titulierte Forderungen. Diese müssen voraussichtlich dem Grund und der Höhe nach unbestritten sein.

2.)

Wurde dem IKU Inkassovollmacht erteilt und sind die außergerichtlichen Einziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben, ist das IKU berechtigt, die Forderungssache auf dem Vollstreckungswege weiter zu verfolgen. Bedarf es dazu z. B. bei der Stellung von Anträgen bei Gericht eines Anwalts, wird in diesem Falle eine Kanzlei Ihrer Wahl beauftragt. Die Kanzlei wird sich in dem Falle mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren. Das IKU ist berechtigt, die entsprechenden Informationen an die Rechtsanwälte weiterzuleiten.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden soll. Sollte das Mahn- und Vollstreckungsverfahren erfolglos bleiben wird dem Auftraggeber (AG) eine Anwaltsvergütung nach BRAGO in Rechnung gestellt.

Sollte sich aus dem Mahnverfahren ein Streitiges Verfahren entwickeln, so wird dieses mit Einverständnis des AG vom entsprechenden Anwalt durchgeführt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gewählte bei Durchführung eines Streitigen Verfahrens Anspruch gegenüber dem AG auf Erstattung der gesetzlich entstandenen Gebühren und Auslagen hat.

3.)

Sämtliche Unterlagen für die Forderungsbeitreibung sind zu diesem Zweck dem IKU zu übergeben.

4.)

Zur außergerichtlichen Durchführung des Auftrages darf sich das IKU aller Maßnahmen bedienen, die es im Hinblick auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles für zweckdienlich und wirtschaftlich, sowie rechtlich vertretbar erachtet. Zur Erfüllung der mit dem Einziehungsauftrag übernommenen Verpflichtungen darf das IKU auch andere IKU beauftragen.

Vergleiche und Forderungsverzichte bedürfen der Zustimmung des AG. Ratenzahlungen darf das IKU vereinbaren.

## II. Bearbeitungsvergütung/Auslagenersatz:

1.)

Für jeden Auftrag zur Forderungseinziehung ist eine Bearbeitungsgebühr gem. anliegender Liste, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Sollte trotz aller Bemühungen die Eintreibung erfolglos bleiben, wird eine Pauschalvergütung von EURO 80,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangt. Diese Pauschalvergütung ist bei Vertragsabschluß zuzüglich MWSt zu entrichten. Sollte später ein Geldeingang verzeichnet werden, so sind die entstandenen Gebühren in voller Höhe zu anzurechnen.

2.)

Alle dem IKU entstehenden Kosten (Gerichtskosten, GVNN, Auskunftskosten) sind vom AG bei Entstehung zu entrichten. Diese Kosten werden dem Schuldner in Rechnung gestellt und dem AG nach Eingang erstattet.

3.)

Das IKU ist berechtigt und verpflichtet, die dem AG durch die Bearbeitung entstehenden Kosten in dessen Namen gegen die Schuldner geltend zu machen und einzuziehen.

4.)

### **Erfolgsprovision:**

Führt die Tätigkeit des IKU zum Erfolg, ist das IKU berechtigt, dem AG Erfolgsprovision in Rechnung zu stellen; dieser ist verpflichtet die Provision zu entrichten.

Sie wird fällig mit Zahlung des Schuldners, unabhängig davon, ob die Forderung ganz oder teilweise beglichen wurde. Die Erfolgsprovision wird entweder in Abzug gebracht oder vom AG erstattet.

Sie beträgt bis zu

einem Hauptsachebetrag von EURO 2.600,00 5%  
ab EURO 2.601,--- 3%, des tatsächlich beigetriebenen Betrages,  
mindestens jedoch EURO 15,-- an 01.01.2008 EURO 20,--.

Die Erfolgsprovision erhöht sich auf **10%** in **schwierigen** Fällen, beispielsweise solche, bei denen der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder Haftandrohung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erging. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstreckt.

## III.) Überwachungsverfahren:

1.)

Der AG kann das IKU beauftragen rechtskräftig festgestellte Forderungen beizutreiben, bzw. deren Beitreibung zu überwachen.

2.)

Zur Überwachung kommen nur rechtskräftige Titel. Für die Überwachung werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Evtl. Auslagen sind jedoch dem IKU zu erstatten, sofern solche im Rahmen des Überwachungsverfahrens anfallen. Die Erfolgsprovision beträgt 30% der beigebrachten Gelder nach Abzug der entsprechenden Auslagen

3.)

Das IKU ist berechtigt, die Übernahme des Überwachungsverfahrens abzulehnen.

#### **IV. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:**

Ihre Daten werden beim IKU gespeichert.

#### **V. Schlußbestimmungen:**

1.)

Das IKU übernimmt mit der Auftragserteilung die Forderungsverwaltung. Zur alleinigen Forderungsverwaltung ist das IKU auch dann verpflichtet und berechtigt, wenn die Forderungssache dem RA zur Weiterverfolgung übertragen wurde.

2.)

Der AG ist verpflichtet, dem IKU unverzüglich alle bei ihm eingehenden Zahlungseingänge mitzuteilen.

3.)

Eingehende Gelder werden gegenüber dem AG zuerst auf die Auslagen und Bearbeitungsgebühren verrechnet (gem. BGB § 367).

4.)

Das IKU erteilt regelmäßig Sachstandsberichte und schriftliche Abrechnungen.

5.)

Mit Beendigung des Auftrages gibt das IKU sämtliche Auftragsunterlagen an den AG zurück. Die eigenen Unterlagen werden anschließend vernichtet.

6.)

Es gilt deutsches Recht.

7.)

Für jede gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem vollkaufmännischen AG und IKU, die sich aus einer Geschäftsverbindung aufgrund dieser AGB ergeben, erkennen beide Vertragspartner das Amtsgericht Miesbach bzw. Landgericht München als Gerichtsstand an.

8.)

Auf sämtliche Gebühren, Kosten und Provisionen wird Umsatzsteuer (MWSt) erhoben.

-----  
IKU A. Kozemko

-----  
AG

agbink.doc

-----  
agbink.doc